

Preisblatt 1



Netznutzungsentgelte Strom:

Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven

gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

Die Preise gelten für das von der EUROGATE Technical Services GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, einer Umlage gemäß 18 AbLaVO, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie weiterer Abgaben, Steuern, Umlagen die Verteilnetzbetreiber hoheitlich bedingt weiterberechnen.

Entnahme mit Leistungsmessung nach Jahresleistungspreissystem

Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer *		Jahresbenutzungsdauer *	
	< 2.500 h/a		≥ 2500 h/a	
Entnahme aus	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ / kWa	Cent / kWh	€ / kWa	Cent / kWh
Mittelspannung (MS)	23,34	4,88	110,29	1,40
Umspannung MS/NS	26,77	6,20	147,39	1,37
Niederspannung (NS)	28,81	6,53	153,61	1,54

(*) Die Benutzungsdauer ist der Quotient aus der gemessenen Jahresarbeit und der gemessenen Jahreshöchstleistung des Kunden.

Entnahme ohne Leistungsmessung nach Jahresleistungspreissystem

Netznutzungsentgelte	Jahrespreissystem	
	Arbeitspreis	Grundpreis
Entnahme aus/durch	Cent / kWh	€ / a
Niederspannung Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf	7,97	24,00
Elektro-Speicherheizungen	---	---
Sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen z. B. Elektro-Wärmepumpen	---	---

Konzessionsabgabe:

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gebietskörperschaft.

Diese beträgt für Tarifkunden: 2,39 Cent/kWh

und für Sondervertragskunden: 0,11 Cent/kWh

Stand: Januar 2020

Preisblatt 2



Netznutzungsentgelte Strom:

Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven

gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

Die Preise gelten für das von der EUROGATE Technical Services GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, einer Umlage gemäß 18 AbLaVO, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie weiterer Abgaben, Steuern, Umlagen die Verteilnetzbetreiber hoheitlich bedingt weiterberechnen.

Entnahme mit Leistungsmessung nach Monatsleistungspreissystem

Netznutzungsentgelte	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis	Arbeitspreis
Entnahme aus	€/ kWa u. Monat	Cent / kWh
Mittelspannung (MS)	18,38	1,40
Umspannung MS/NS	24,57	1,37
Niederspannung (NS)	25,60	1,54

Konzessionsabgabe:

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gebietskörperschaft.

Diese beträgt für Tarifkunden: 2,39 Cent/kWh
und für Sondervertragskunden: 0,11 Cent/kWh

Preisblatt 3



Netznutzungsentgelte Strom:

Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven

gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

Die Preise gelten für das von der EUROGATE Technical Services GmbH betriebene Verteilnetz zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, einer Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, einer Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f EnWG, einer Umlage gemäß 18 AbLaVO, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, ggf. Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, sowie weiterer Abgaben, Steuern, Umlagen die Verteilnetzbetreiber hoheitlich bedingt weiterberechnen.

Inanspruchnahme von Reservekapazitäten

Netznutzungsentgelte	Reserveinanspruchnahme		
	0-200 h/a	200 – 400 h/a	400 – 600 h/a
	Leistungspreis	Leistungspreis	Leistungspreis
Entnahme aus	€/ kWa	€/ kWa	€/ kWa
Mittelspannung (MS)	58,34	70,01	81,68
Umspannung MS/NS	66,94	80,32	93,71
Niederspannung (NS)	72,02	86,43	100,83

Die geplante Inanspruchnahme der vereinbarten Netzreservekapazität ist mindestens 5 Werktage im Vorfeld bei EUROGATE Technical Services GmbH anzumelden.

Bei Überschreitung des vereinbarten Reservezeitraumes wird mindestens die vereinbarte Netzreservekapazität mit dem Leistungspreis des nächst höheren Zeitraumes abgerechnet. Wird die Netzreservekapazität > 600 h/a in Anspruch genommen, rechnet EUROGATE Technical Services GmbH die regulären Netzentgelte (Leistungs- und Arbeitspreise) gemäß „Preisblatt 1“ ab.

Hinweis: Die Netzreservekapazität über einen redundanten Anschluss wird mindestens mit der vereinbarten Netzreservekapazität und einem Arbeitspreis gemäß „Preisblatt 1“ < 2.500 h/a abgerechnet. Überschreitet die Inanspruchnahme der Netzreservekapazität ≥ 2.500 h/a, rechnet EUROGATE Technical Services GmbH die regulären Netzentgelte (Leistungs- und Arbeitspreise) gemäß „Preisblatt 1“ ab.

Konzessionsabgabe:

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die Konzessionsabgabe an die Gebietskörperschaft.

Diese beträgt für Tarifkunden: 2,39 Cent/kWh
und für Sondervertragskunden: 0,11 Cent/kWh

Preisblatt 4



Netznutzungsentgelte Strom:

Messung und Messstellenbetrieb

Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven
gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

Gilt nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

Messstellenbetrieb: inkl. Messung	monatliche Ablesung	Jahr
	€/Monat	€/a
MS mit Lastgangzählung	60,28	723,36
NS mit Lastgangzählung	44,61	535,32
NS ohne Lastgangzählung, Mehrtarif	22,50	22,50
NS ohne Lastgangzählung, Eintarif	15,50	15,50

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19%)

Preisblatt 5



Netznutzungsentgelte Strom:

Blindstrom

Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven

gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

Die vereinbarten Netzentgelte setzen voraus, dass die elektronische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Leistungsfaktor als $\cos \phi$ 0,9 entnommen wird.

Dieser Wert entspricht einer Blindarbeit von etwa 50 % der Wirkarbeit.

Die über 50 % der Wirkarbeit hinaus entnommene Blindarbeit wird mit Cent 1,05 je kvarh in Rechnung gestellt.

	Jahr
	Cent/kVarh
Bezug induktiver Blindarbeit \geq 50 % der Wirkarbeit bei Leistungsmessung	1,05

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19%)

Preisblatt 6



Netznutzungsentgelte Strom:

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven

gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

Aufgrund des § 19 Abs. 2 StromNEV wird eine § 19 StromNEV-Umlage gestaffelt nach folgenden Letztverbrauchergruppen gemäß der Veröffentlichung der Übertragungsnetzbetreiber erhoben:

Verbrauchsmenge:	Cent/kWh
für die Letztverbräuche der Letztverbrauchergruppe „A“ in Höhe von	0,358
für die Letztverbräuche der Letztverbrauchergruppe „B“ in Höhe von	0,050
für die Letztverbräuche der Letztverbrauchergruppe „C“ in Höhe von	0,025

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19%)

Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1 GWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1 GWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1 GWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

Preisblatt 7



Netznutzungsentgelte Strom:

Offshore-Netzumlage

Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven

gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

Aufgrund des § 17 f Abs. 5 EnWG (EnWG in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) wird ab dem 01. Januar 2020 folgender Aufschlag erhoben:

Nichtprivilegierter Letztverbrauch	Cent/kWh
Offshore-Netzumlage	0,416

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19%)

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen der §§ 26, 28 und 30 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) das durch den Artikel 14 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. IS. 2034) geändert worden ist, anzuwenden.

Erläuterungen zur Berechnung und Höhe der Umlage finden Sie auf der Internetseite der ÜNB:
www.netztransparenz.de

Preisblatt 8



Netznutzungsentgelte Strom:

KWKG-Umlage 2019

Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven

gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

Aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes wird ab dem 01. Januar 2020 folgender Aufschlag erhoben:

Auf nichtprivilegierten Letztverbrauch: 0,226 ct/kWh

Für die privilegierten Letztverbräuche sind die speziellen Bestimmungen des § 27 bis 27c KWKG anzuwenden.

Erläuterungen zur Berechnung und Höhe der Umlage finden Sie auf der Internetseite der ÜNB:
www.netztransparenz.de

Preisblatt 9



Netznutzungsentgelte Strom:

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Für das Netzgebiet im Stadtbremischen Überseehafen - Bremerhaven
gültig ab 01.01.2020 bis 31.12.2020

Gemäß der Verordnung über die Vereinbarung zu abschaltbaren Lasten können Übertragungsnetzbetreiber nach § 18 dieser Verordnung die Aufwendungen ausgleichen.

Die Umlage wird für alle Letztverbraucher in gleicher Höhe erhoben.

Auf Letztverbrauch

Jahr	Umlage Cent/kWh
2020	0,007

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer (zzt. 19%)

Weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Preisblatt 10



Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellengesetz (MsbG)

Preisgültigkeit: 01.07.2017 bis 30.06.2020

Preise für iMS ¹ (Standardleistungen)	Preis je Messstelle	
	Preis netto (€/Jahr)	Preis brutto ² (€/Jahr)
iMS für Letztverbraucher (an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von) ³		
über 100.000 kWh	siehe Netzentgelte Strom (Preisblatt 4) Entgelte für Messstellenbetrieb Entnahme	
über 50.000 kWh bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	200,00
über 20.000 kWh bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	170,00
über 10.000 kWh bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00
über 6.000 kWh bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100,00
über 4.000 kWh bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00
über 3.000 kWh bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	40,00
über 2.000 kWh bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00
bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	23,00
Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG	84,03	100,00
iMS für Anlagenbetreiber (an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von)		
über 100 kW ⁴	siehe Netzentgelte Strom (Preisblatt 4) Entgelte für Messstellenbetrieb Entnahme	
über 30 bis einschließlich 100 kW	168,07	200,00
über 15 bis einschließlich 30 kW	109,24	130,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	84,03	100,00
über 1 bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00

¹ technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt

² inklusive 19 % Umsatzsteuer

³ durchschnittlicher Jahresverbrauch gemäß § 31 Absatz 4 MsbG

Hinweis:

Solange noch keine intelligenten Messsysteme gemäß § 30 MsbG verfügbar sind, wird bei einem Zählerwechsel in den oben angegebenen Verbrauchsklassen eine moderne Messeinrichtung eingebaut und nach Vorliegen der Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu einem intelligenten Messsystem umgebaut. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Entgelt für eine moderne Messeinrichtung gemäß § 32 MsbG in Rechnung gestellt.